

Gesellschaftsvertrag der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourist, Kongress und Saalbau GmbH Neustadt an der Weinstraße
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Neustadt an der Weinstraße

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Saalbaus in Neustadt an der Weinstraße, die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und die Abhaltung von Veranstaltungen mit Bezügen zum Fremdenverkehr sowie alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten und das Halten einer Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften einschließlich der Unterverpachtung einzelner Anlagen und Einrichtungen berechtigt. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.000,-- EUR, in Worten: Siebenundfünfzigtausend Euro. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Neustadt an der Weinstraße

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder.

§ 7 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsführung hat für sämtliche Entscheidungen die Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht unter Berücksichtigung des § 88 Abs. 1 GemO aus dem Oberbürgermeister bzw. dem für die Gesellschaft zuständigen Beigeordneten und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße widerruflich bestellt. Der Stadtrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 GemO. Im Übrigen gilt für die Bestellung § 45 GemO sinngemäß.
- (3) Die jederzeit widerrufliche Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Neustadt an der Weinstraße. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrates weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder als sachverständiger Bürger bestellt oder entsandt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit der nächsten auf die Abberufung oder das Ausscheiden aus dem Rat oder der Verwaltung folgenden Sitzung des Stadtrates.
- (6) Scheidet ein vom Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße bestelltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so entsendet der Rat der Stadt für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger.

§ 10 Vorsitz und Willenserklärungen des Aufsichtsrates, Weisungsrecht des Stadtrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Neustadt an der Weinstraße oder der für die Gesellschaft zuständige Beigeordnete unter Berücksichtigung des § 88 Abs.1 GemO. Der Oberbürgermeister bzw. der zuständige Beigeordnete kann abweichend von Satz 1 einen Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen. Seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unter Berücksichtigung des § 88 Abs. 1 GemO bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter für die in § 9 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheidet der Stellvertreter aus oder tritt er von seinem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Tourist, Kongress und Saalbau GmbH" abgegeben.
- (3) Der Rat der Stadt Neustadt an der Weinstraße kann den von ihm bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilen.

§ 11 Einberufungen, Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter berufen den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die zweite Einladung ist mit Empfangsbestätigung zu versenden.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der betreffenden Sitzung. Stimmenthaltung und Stimmverweigerung werden bei der Stimmberechnung nicht berücksichtigt.
Die Stimmen der Stadt Neustadt an der Weinstraße können gem. § 88 Abs. 2 Satz 1 GemO nur einheitlich abgegeben werden. Bedarf es keiner Zustimmung des Stadtrates oder eines Ausschusses, so entscheidet die Gesamtheit der Vertreter mit einfacher Mehrheit über die Stimmabgabe; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Oberbürgermeisters bzw. des für die Gesellschaft zuständigen Beigeordneten den Ausschlag.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, telegrafischer oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und erlässt hierzu eine Geschäftsordnung. Er kann dazu jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister sich auch des städtischen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
- (2) Die Einwilligung des Aufsichtsrates ist zu folgenden Maßnahmen erforderlich:
 - a) Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert im Einzelfall über 15.000,00 EUR liegt,
 - b) Erteilung von Prokuren, Abschluss von Daueranstellungsverträgen und Zeitanstellungsverträgen, die ein Einkommen von mehr als 15.000,00 EUR jährlich vorsehen, sowie die Bewilligung von Ruhe- und Hinterbliebenengehältern,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Rechten an Grundstücken,
 - d) Aufnahme von Bankkrediten, Aufnahme von Anleihen und langfristigen Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Darlehen,
 - e) Eingehung von Rechtsgeschäften, wenn der Wert über 15 000,00 EUR beträgt,
 - f) Abschluss von Pachtverträgen,
 - g) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,

Der Aufsichtsrat kann weiterhin zu folgenden Angelegenheiten vorberatend tätig werden und hierzu Stellung gegenüber der Gesellschafterversammlung beziehen:

- a) Die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung.
 - b) Den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - c) Sonstige der Gesellschafterversammlung vorbehaltene Angelegenheiten
- (3) Der Stadtrat ist bei Entscheidungen des Aufsichtsrates, soweit ihre Bedeutung dies erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, vorher in diesen Angelegenheiten zu hören.; dies gilt insbesondere für die in Absatz 2 Satz 1, Buchstaben a) und c) genannten Fälle.
 - (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind der Stadt Neustadt an der Weinstraße zu übersenden.
 - (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle mit Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Das gilt nicht für die in Absatz 2, Buchstaben b), c), d), e) und g) genannten Fälle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat kann in seiner nächsten

Sitzung die Eilentscheidung der Geschäftsführung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

- (6) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld, welches durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

§ 14 Ordentliche Gesellschafterversammlung

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet bis Ende September des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Eine Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung der Versammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung hat mittels eingeschriebenen Briefs an die zuletzt bekannte Anschrift der Gesellschafter zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

§ 16 Vorsitz und Beschlussfassung

- (1) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der gesetzliche Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemäß § 88 Abs. 1 GemO oder im Verhinderungsfalle der von ihm Beauftragte. Er leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung.
- (2) Für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.

§ 17 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. die Auflösung, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft,
3. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
4. die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes
6. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
7. der Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen, sowie die Verteilung eines Jahresgewinnes und Deckung eines Verlustes,
8. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
9. die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates,
10. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
11. die Bestellung des Abschlussprüfers,
12. alle Angelegenheiten, die Beteiligung an der Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH betreffend.

Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist die Zustimmung des Stadtrates einzuholen. Der Stadtrat kann den Vertretern der Stadt in der Gesellschafterversammlung Richtlinien oder Weisungen erteilen.

§ 18 Verlustausgleich durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße leistet als Gesellschafterin auf Antrag der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Zahlung in die Kapitalrücklage; die Einzahlung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Die Zahlungspflicht ist auf den 12-fachen Betrag der Stammeinlage jährlich beschränkt.

§ 19 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit Lagebericht und Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zum Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen. Der Aufsichtsrat erhält die Unterlagen ebenfalls zur Kenntnis und eventuellen Vorprüfung.
- (3) Jahresbericht und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Unbeschadet dessen sind die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und über die Verwendung der Überschüsse oder über die Behandlung der Fehlbeträge nach Maßgabe des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen und auszulegen.
- (5) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG. Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO wird eingeräumt.

§ 20 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann. Der Aufsichtsrat erhält die Unterlagen ebenfalls zur Kenntnis und eventuellen Vorprüfung.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht.

§ 21 Änderungen und Gesellschaftererweiterungen

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Anzeige gegenüber der Aufsichtsbehörde; Beschlüsse nach § 17 Satz 1 Ziffer 4 sind ihr unverzüglich anzuzeigen.

Neustadt an der Weinstraße, den _____

Für die Gesellschafterin
Stadt Neustadt an der Weinstraße

Für die Tourist, Kongress und Saalbau GmbH
Neustadt an der Weinstraße

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Dagmar Loer
Geschäftsführerin